

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Josef Feuerstein Gesellschaft m.b.H. & Co KG (FN 13509 f),
Herrengasse 45, A-6700 Bludenz

Stand September 2000

Für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen unseres Unternehmens gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht durch besondere schriftliche Vereinbarung Gegenteiliges mit dem Käufer ausdrücklich vereinbart ist.

1. **Angebote/Abschlüsse:**

- 1.1 Alle Angebote sind freibleibend und verpflichten nicht zur Vertragsannahme.
- 1.2 Abschlüsse, Verträge und anderweitige Vereinbarungen werden erst durch Übersendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Verkäuferin wirksam.

2. **Preise:**

- 2.1 Sämtliche Preise sind Nettopreise und ohne Abzug spesenfrei für die Verkäuferin in der vereinbarten Währung zuzügl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zu bezahlen.
- 2.2 Werden zwischen Abschluss und Erfüllung des Vertrages Lohn- und Gehaltstarife, Preise für Rohstoffe, Steuern, Zölle, Frachten, Gebühren und Abgaben erhöht bzw. neu eingeführt, so ist die Verkäuferin berechtigt, den Verkaufspreis entsprechend zu erhöhen. Nebenkosten wie beispielsweise jene der Zustellung gehen zu Lasten des Käufers und werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. **Mitwirkung:**

- 3.1 Kommt der Besteller mit seiner Mitwirkungspflicht in Verzug, so wird der gesamte Preis sofort fällig. Die Verkäuferin ist in diesem Falle auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und 35 % des geschuldeten Preises zu fordern.
- 3.2 In jedem Falle des Verzuges ist der Käufer verpflichtet, sämtliche Kosten des Verzuges zu ersetzen.

4. **Pläne:**

- 4.1 Der Käufer anerkennt und bestätigt, dass die von der Verkäuferin angefertigten und zur Verfügung gestellten Pläne geistiges Eigentum der Verkäuferin ist.
- 4.2 Der Käufer verpflichtet sich, auch wenn er den Auftrag nicht erteilt, die Pläne selbst, das Lösungskonzept, das durch die Pläne dargestellt wird, weder für sich noch für Dritte zu verwenden.

5. **Lieferung:**

- 5.1 Bei Lieferung gilt – sofern keine anderslautende Vereinbarung erfolgte – eine handelsübliche Beschaffenheit als vereinbart. Die Verkäuferin ist berechtigt, aus technischen Gründen geringfügige Farbabweichungen, Maßänderungen, Dimensionierungen udgl. vorzunehmen. Die Zustellung der Ware erfolgt auf Gefahr des Käufers. Die Verkäuferin hat ihre Lieferverpflichtung durch vereinbarungsgemäße Übergabe des Kaufgegenstandes bzw. durch vereinbarungsgemäße Montage erfüllt. Die Gefahr trägt ab diesem Zeitpunkt der Käufer.
- 5.2 Kann die Verkäuferin aus unvorhergesehenen Umständen, die von ihr mit zumutbaren Mitteln auch nicht beherrschbar sind, zum vereinbarten Termin nicht liefern, so hat sie das Recht, zu dem ihr nächstmöglichen Termin zu liefern, sofern dies dem Käufer noch zumutbar ist. Andernfalls ist die Verkäuferin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für einen Leistungsverzug haftet die Verkäuferin nur bei eigener grober Fahrlässigkeit.
- 5.3 Entspricht die gelieferte Ware hinsichtlich Art und Umfang dem Vertrag, so darf der Käufer ihre Entgegennahme und die im Vertrag vereinbarte Zahlung nicht verweigern.

6. **Mehrkosten:**

- 6.1 Der Käufer ist nur mit Zustimmung der Verkäuferin berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistung zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen.
- 6.2 Beeinflusst die vorgesehene Änderung den vereinbarten Preis oder werden zusätzliche Leistungen vorgesehen, so wird der Anspruch auf Preisänderung vor Ausführung dieser Leistung dem Grunde nach beim Käufer geltend gemacht und wird dem Käufer ein Zusatzangebot vorgelegt.

- 6.3 Mit der Ausführung wird die Verkäuferin erst nach Zustimmung des Käufers zur Leistungserbringung beginnen.

7. **Annahmeverzug:**

- 7.1 Gerät der Käufer in Annahmeverzug, so steht es der Verkäuferin frei, nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Deckungsverkauf vorzunehmen. Der Differenzbetrag ist vom Käufer unverzüglich nach Bekanntgabe zu bezahlen.
- 7.2 Gelingt der Deckungsverkauf nicht, ist der Käufer verpflichtet, den gesamten Kaufpreis zu bezahlen. Ist der Annahmeverzug des Käufers eingetreten, so lagert die verkaufte Ware ab diesem Zeitpunkt auf dessen Rechnung und Gefahr auf Lager und ist die Verkäuferin berechtigt, sämtliche damit verbundenen Kosten dem Käufer in Rechnung zu stellen.

8. **Beanstandungen:**
- 8.1 Der Käufer hat den Kaufgegenstand sofort bei Übernahme sorgfältig zu prüfen; etwaige Mängel sind sofort schriftlich der Verkäuferin gegenüber zu rügen, widrigenfalls jegliche Gewährleistungs-/Schadenersatzansprüche ausgeschlossen sind. Die Mängelrüge hat unter Angabe des genau spezifizierten Mangels zu erfolgen. Die Mängelrüge bewirkt keine Veränderung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Beanstandungen lediglich an Mitarbeiter sind nicht ausreichend. Darüberhinaus werden Schadenersatzansprüche / Ansprüche aus Folgeschäden bei leichter und schlichter, grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Bis zur Erledigung der Beanstandung darf die beanstandete Ware nicht vom Anlieferungsort verbracht noch darf sie gebraucht werden, widrigenfalls der Käufer seine Gewährleistungs- sowie Schadenersatzansprüche verliert.
- 8.2 Bei berechtigter Beanstandung hat die Verkäuferin nach ihrer Wahl das Recht zur Nachbesserung oder Austausch. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Wandlung.
- 8.3 Bei Sachschäden, die nicht der Verbraucher erleidet, wird die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz ausgeschlossen.
- 8.4 Maßnahmen zur Schadensminderung, Verhandlungen über Beanstandungen, bedeuten keinen Verzicht des Verkäufers auf Einwendungen bzw. sind nicht als Anerkenntnis zu qualifizieren.
- 8.5 Die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund von Beanstandungen ist unzulässig. Alle im Zusammenhang mit der Verbesserung / dem Austausch oder der Schadensminimierung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
9. **Zahlung:**
- 9.1 Die Rechnungen der Verkäuferin sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab jeweiligem Rechnungsdatum zu bezahlen. Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf, Verzugszinsen in der Höhe von 8 % p.a. berechnet. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch der Verkäuferin ist davon unberührt. Skonto wird nur aufgrund besonderer Vereinbarung gewährt. Teilzahlungen oder zurückbehaltene Beträge sind nicht skontierungsfähig. Ohne Einwilligung der Verkäuferin ist der Käufer nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche aus dem Vertrag anderen abzutreten.
- 9.2 Der Käufer ist nicht berechtigt, etwaige Forderungen gegen die Verkäuferin mit der der Verkäuferin gegen ihn zustehenden Kaufpreisforderung aufzurechnen. Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld angerechnet, auch wenn sie durch den Käufer zum Ausgleich für Rechnungen jüngerer Datums vorgesehen sind.
10. **Eigentumsvorbehalt:**
- 10.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und allfälliger mit dem gegenständlichen Verkaufsgeschäft zusammenhängenden Forderungen im Eigentum der Verkäuferin. Bei Zahlungsverzug kann die Verkäuferin die Rückgabe ihrer Ware verlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.2 Insbesondere gilt als vereinbart, dass gelieferte Teile, auch wenn sie mit einer unbeweglichen Sache verbunden werden, rechtlich als beweglich zu qualifizieren sind, sodass sie nicht das rechtliche Schicksal der unbeweglichen Sache teilen. Sondern ist die Verkäuferin beispielsweise berechtigt, Fensterflügel, Türen, eingebaute Möbelteile, Verglasungen udgl., zumal sie noch Eigentümerin ist, gem. 7.1 zurück zu verlangen.
- 10.3 Der Käufer ist nur berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, sofern die Verkäuferin ihre Zustimmung dazu erteilt hat. Der Käufer tritt jedoch der Verkäuferin bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen den Abnehmer erwachsen. Der Käufer bevollmächtigt hiemit die Verkäuferin, diese Forderung beim Abnehmer direkt einziehen zu lassen und die eingegangenen Beträge mit den ausstehenden Forderungen aufzurechnen. Der Käufer orientiert die Abnehmer entsprechend. Der Käufer ist jedoch zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterverkauf mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Abnehmer von der Sicherungszession verständigt oder die Zession in seinen Geschäftsbüchern anmerkt. Der Käufer ist verpflichtet, der Verkäuferin jederzeit über den Bestand der von der Verkäuferin gelieferten Ware Auskunft zu erteilen und der Verkäuferin Einsicht in seinen Bestand sowie in die Geschäftsbücher zu gewähren.
- 10.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen seitens anderer Gläubiger sind der Verkäuferin sofort schriftlich unter Bekanntgabe aller notwendigen Informationen zur Intervention bekannt zu geben.
11. **Allgemeine Bestimmungen:**
- 11.1 Die Anfechtung des Vertrages bzw. von Vertragsbestimmungen wegen Irrtums auf Seiten des Käufers wird einvernehmlich ausgeschlossen.
- 11.2 Erfüllungsort für Leistungen ist A-6700 Bludenz.
- 11.3 Besteht zwischen der Verkäuferin und dem Käufer bereits eine mehr als 6-monatige Geschäftsbeziehung, so gelten diese dem Käufer nachweislich zur Kenntnis gebrachten Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen auch für sämtliche künftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn im Einzelfall diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht ausdrücklich als Vertragsbestandteil bezeichnet sind.
- 11.4 Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich für diesen Vertrag und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten die Anwendung des Österreichischen Rechtes. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich für sämtliche aus diesem Rechtsverhältnis resultierenden Streitigkeiten, soweit zulässig, die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landesgerichtes Feldkirch in Österreich; soweit aufgrund österreichischer, gesetzlicher Vorschriften (Wertzuständigkeit) die sachliche Zuständigkeit des Landesgerichtes Feldkirch nicht bestünde, wird für diesen Fall die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Bludenz, für sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten vereinbart.
- 11.5 Die Anwendung des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Weiters vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich, dass für das gegenständliche Vertragsverhältnis lediglich die Verkaufs- und Lieferbedingungen in der obig dargelegten Form Geltung haben und die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Käufers auf dessen Bestellscheinen, Fakturen, Lieferscheinen udgl. ausdrücklich ausgeschlossen wird.
- 11.6 Mündliche Nebenabreden, insbesondere von Mitarbeitern, sowie Änderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Verkäuferin.
- 11.7 Durch die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.